

tionsgutachten nicht, sondern der Gesetzworschlag angenommen würde, so würde das Gutachten der Deputation gänzlich überflüssig sein; würde das Deputationsgutachten aber angenommen, alsdann würde es nöthig sein, daß der Antrag berathen würde, aber jetzt diesen Antrag in der Kammer zu berathen, würde ich für meinen Theil ganz außer Stande sein. Ich habe bereits erwähnt, meine Herren, es läßt sich auf zweierlei Art diesem Uebelstande abhelfen, entweder durch Abänderung der §. 42. und folgende in der Städteordnung, oder durch Abänderung des Heimathsgesetzes. Es läßt sich in diesem Augenblicke gar nicht erwägen, ob die Aufhebung der Erwerbungsart des Heimathrechtes durch Gewinnung des Bürgerrechtes nicht vielleicht für die Städte nachtheilig sei. Kann man es für den Augenblick nicht übersehen, welches der Fall sein wird, so ist doch gewiß, daß das Hauptgravamen darin liegt, daß die Städte Jedem das Bürgerrecht ertheilen müssen und daß Jeder es suchen muß. Kann das geändert werden, so kann vielleicht die ganze Prägravation beseitigt werden. Ich würde den Antrag darauf stellen, daß die Kammer den Beschluß möchte an die Deputation verweisen, auf den Fall, daß das Deputationsgutachten angenommen würde.

Staatsminister v. Lindenau: Die Sache ist zu wichtig, als daß ich mir nicht über den Gang der Berathung noch eine Bemerkung erlauben sollte. Kann ich von Seiten der Regierung versichern, daß wir bereits in diesem Augenblicke eine feststehende Meinung über das Angemessene des vorliegenden Antrags uns nicht zu bilden vermögen, so dürften wohl auch wenige der Herren Abgeordneten die gesammten Folgen dieses tief eingreifenden Antrags klar zu übersehen vermögen. Ohne jetzt irgend in eine materielle Discussion eingehen zu wollen, bemerke ich nur vorläufig zwei mir deshalb begehende Bedenken: einmal den vorhin ausgesprochene Zweifel des Abg. D. v. Mayer, ob es wohl rathsam sei, in einem erst vor 5 Jahren gegebenen, durch ausreichende Erfahrungen noch nicht gehörig geprüften Gesetze schon jetzt wesentliche Abänderungen zu machen und den Umstand einer zwischen den Gerechtfamen der jetzigen und künftigen Bürger dann eintretenden Ungleichheit. Doch diese Bedenken mögen auf sich beruhen; allein bemerken muß ich, daß durch die Annahme jenes Antrags meine Ansicht über das Deputationsgutachten und über die Vorlage der Regierung zweifelhaft gemacht werden würde. Würde der Antrag verworfen, so würde ich für die Vorlage der Regierung sprechen und zu dessen Unterstützung vielleicht einige noch nicht geltend gemachte Gründe darlegen. Allein bei der jetzigen Sachlage dürfte es wohl das Beste sein, den Antrag zur Deputations-Begutachtung zu verweisen und bis dahin den Beschluß zu verschieben.

Abg. Sachße: Ich finde es ebenfalls ganz angemessen, daß der Antrag, den der Abg. Schröder und Reiche-Eisenstuck gestellt haben, jetzt nicht zur Abstimmung komme, und wünsche nicht, daß Beschluß über die Gesetzesvorlage §. 1. gefaßt werde, wenn nicht auch zugleich Beschluß gefaßt würde über den Antrag der Abgg. Reiche-Eisenstuck und D. Schröder. So erfreulich es an sich ist, was ich bemerkt habe, wie man den Nachtheil,

der die Städte bedroht, wenn §. 1. abgeworfen würde, abzuheben suchen würde, dadurch, daß man das Recht der Heimathsangehörigkeit von Erlangung des Bürgerrechtes ausschließt, so bin ich doch der Meinung, daß diese Bestimmung des Heimathsgesetzes: es soll das Heimathrecht nach 5 Jahren, nach erlangtem Bürgerrecht erworben werden, sehr zweckmäßig und nach Aufhebung derselben dann mancherlei Nachtheile für Personen entstehen, welche in Verhältnissen sind, daß sie die Armenkasse in Anspruch nehmen. Aus diesem Grunde muß ich dafür stimmen, daß die Sache an die Deputation zurückgegeben und von ihr ein Gutachten abgegeben werde, ob sie den Vorschlag des D. Schröder und Reiche-Eisenstuck zu der betreffenden §. des Gesetzes vorziehe und dieses mit Gründen unterstütze.

Abg. Meißel: Ich für meinen Theil bin in große Verlegenheit gerathen durch die Art und den Gang, welchen die Debatte genommen hat und daß die Discussion über den Artikel des Gesetzentwurfes ausgesetzt ist, bis man sich über die vorliegenden Anträge entschieden haben wird. Endlich soll vorläufig die Discussion nur über die Form jener Anträge stattfinden. Mir scheint es, wenn der Antrag des D. Schröder vollständig zur Discussion kommen sollte, so kann das nicht eher geschehen, als in dem Falle, daß das Deputationsgutachten abgeworfen wird; wird das nicht abgeworfen, nun so kann über den Schröderschen Antrag gar nicht discutirt werden. Wenn der Abg. Reiche-Eisenstuck bei seinem Antrage geblieben wäre, so würde man eher herausgekommen sein, denn dieser begründet eine Petition; ob nun über den Gesetzentwurf jetzt weiter discutirt werden kann oder nicht, das lasse ich dahin gestellt sein, indessen eine Petition würde immer an eine Deputation gekommen sein; wenn der Abgeordnete aber, wie er es gethan hat, die Sache fallen lassen und nur der Schrödersche Antrag zur Discussion kommt, so kann es sein, daß dieser ein günstiges Schicksal nicht hat, sondern abgeworfen wird und dann, wie die Deputation vorgeschlagen hat, die Sache beim Alten bleibt, oder vielmehr ganz entgegen dem Regierungsvorschlage. Ich weiß nicht, ob es nicht viel besser wäre, daß, so schwierig und weitläufig es auch sein mag, die Discussion aufgeschoben würde und daß man den Reiche-Eisenstuckschen Antrag an die Deputation überwies, bevor über die Sache weiter discutirt wird.

Präsident D. Haase: Der Abg. Meißel hat gerade dieselbe Ansicht ausgesprochen, welche ich der Kammer als die meinige eröffnete. Auch ich bin der Meinung, daß es besser wäre, diesen Antrag an die Deputation zurück zu geben; wir könnten leicht unsern Beschluß überzeitigen, wenn wir, ohne vorher sorgfältig die Folgen dieses Antrags zu erörtern, was nun nach vorgängigem Bericht stattfinden dürfte, sofort auf selbigen eingehen, ihn annehmen oder abwerfen wollten, abgesehen davon, daß dieser Antrag nicht als ein Amendement zu behandeln, da er weder dem, was im Gesetzentwurfe, noch dem, was im Deputationsgutachten steht, sich anschließt. Wenn wir erst dann den Antrag an die Deputation übergeben, wenn wir über das Deputationsgutachten Beschluß gefaßt, es angenommen oder abgeworfen haben, scheint es mir, daß wir